

# Auch das gibt's im Völkerrecht: "Softies und Zwanghafte"

## Soft Law

Empfehlungen, Resolutionen und Deklarationen von Gremien, Organen und Sonderorganisationen der UNO oder regionaler Einrichtungen. Diese stellen unverbindliche Absichtserklärungen dar, die für sich genommen vor Internationalen (Schieds-)gerichten keine einklagbare Ansprüche begründen, es sei denn die im *soft law* enthaltenen Normen reflektieren mittlerweile Völkergewohnheits- oder Völkervertragsrecht. *Soft law* ist meist ein Indikator für im Entstehen begriffene Rechtsnormen gewohnheitsrechtlicher oder vertraglicher Art. In der Weltmeinung wird aber Staaten, die *soft law* verletzen, ein derartiges Handeln meist ebenso wie eine Völkerrechtsverletzung vorgeworfen.

Beispiele: Wiener Menschenrechtserklärung von 1995; Set of Principles for the Protection and Promotion of Human Rights Through Action to Combat Impunity (Joint Principles); Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 10.12.1948 (allerdings reflektieren viele der in ihr enthaltenen Normen mittlerweile Völkergewohnheits- bzw. Völkervertragsrecht).

## Zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*)

Unter zwingendem Völkerrecht versteht man die unentbehrlichen Verfassungsgrundsätze der Völkerrechtsgemeinschaft, Normen die von den Völkerrechtssubjekten nicht zur Disposition gestellt werden dürfen (vergleichbar mit der Wesensbestandsgarantie und der Ewigkeitsgarantie der Grundrechte nach Art. 19, Abs. 2 und Art. 79, Abs. 3 GG).

Art. 53 der Wiener Vertragsrechtskonvention (BGBl 1985 II S. 927):

*Ein Vertrag ist nichtig, wenn er im Zeitpunkt seines Abschlusses im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht. Im Sinne dieses Abkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird, von der nicht abgewichen werden darf ...*

Zum *ius cogens* werden das Gewaltverbot (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta) und die Achtung grundlegender Menschenrechtsnormen gezählt: Verbot des Völkermordes und von Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schwere Verstöße gegen das Humanitäre Völkerrecht, insbes. gegen Art. 3 der Genfer Konventionen, sowie das im Zivilpakt verankerte Verbot der Rassendiskriminierung (Art. 4, Abs. 1), das Recht auf Leben (Art. 6), Verbot der Folter (Art. 7) und Sklaverei (Art. 8 Abs. 1 und 2). Es handelt sich dabei um jene Rechte und Pflichten, die ein Staat nach Art. 4 des Zivilpaktes selbst im Falle eines öffentlichen Notstandes nicht außer Kraft setzen darf (sogenannte *non-derogable rights*).

Ein Verstoß gegen eine zwingende Völkerrechtsregelung, gestattet jedem Völkerrechtssubjekt diese zu rügen und nach herrschender Meinung auch zu bestrafen. Sie greifen in die Rechte aller ein (sogenannte *erga omnes*-Wirkung). Nach Ansicht des IGH handelt es sich dabei um Rechtsnormen, durch welche "derart bedeutsame Rechte begründet werden, dass alle Staaten ein rechtliches Interesse an ihrem Schutz haben" (Barcelona Traction Fall, 5. Feb. 1970, ICJ Reports, S. 32).

**Literaturhinweis:** Kimminich / Hobe: Einführung in das Völkerrecht, 7. Aufl, Tübingen, 2000, S. 166ff.